

Zuchtrichterausbildungsordnung Deutscher Rottweiler Verein e.V.

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	2
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter	2
§ 3 Definitionen	2
§ 4 Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH	2
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	2
§ 6 Prüfungskommission	2,3
§ 7 Werdegang zum Spezialzuchtrichter	3
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	3
§ 9 Vorprüfung	3,4
§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung und die des DRV	4
§ 11 Ausbildung	4,5
§ 12 Beendigung der Ausbildung	5
§ 13 Prüfung	5,6
§ 14 Ernennung/Ablehnung	6
§ 15 Beginn der Tätigkeit	6
§ 16 Teilnichtigkeiten	6
§ 17 Inkrafttreten	6

Präambel: Der VDH und der DRV stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und des DRV. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

Dieser Zuchtrichterausbildungsordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung in der Fassung vom 26.04.2015 als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Zuchtrichterausbildungsordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied; im Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV) liegt die Zuständigkeit beim 2. Vorsitzenden.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste durch den Antrag des DRV. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom DRV oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über die Zulassung und Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand des DRV. Die Liste der Lehrrichter führt der DRV.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH und vom DRV die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH- und DRV- Prüfungsrichterliste zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des DRV.

Der **2. Vorsitzende** wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Aufgaben bestehen u.a. darin, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und den restlichen Vorstandsmitgliedern des DRV zu sein und die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichteranwärter zu begleiten und zu koordinieren.

§ 4 Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial Zuchtrichteranwärters obliegt dem DRV.
2. Sollte der DRV über keine eigene oder gewählte Prüfungskommission verfügen, besteht die Zuständigkeit des VDH.
3. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung Kosten entstehen, sind diese vom DRV gemäß VDH-Spesenregelung zu tragen.
4. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der DRV und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den 2. Vorsitzenden weiterzuleiten sowie die Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist die Richterkommission des DRV zuständig.
2. Der DRV hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als zwei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

3. Ist der DRV aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für Rottweiler sein.

4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom DRV der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den 2. Vorsitzenden beim Vorstand des DRV mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, welche der 2. Vorsitzende führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet oder abgelehnt wurden.

2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den DRV.

4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.

5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.

6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

7. Der DRV kann Allgemein- und Gruppenrichter, die bereits für Rottweiler zugelassen sind, zu Spezialzuchtrichtern ernennen.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;

- mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt hat;

- mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;

- sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte.

2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

3. Der DRV kann von Abs. 1.1.) bis 4.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

5. Die Bewerbung muss auch dann über den DRV erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird. Der DRV ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.

6. Der DRV kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen; zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezial-Zuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der

Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereich erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des DRV zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung und die des DRV

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gelten die VDH-Zuchtrichterordnung und die des DRV mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht. Für die Ausbildung einer bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärter erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und /oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.

3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl an Rottweilern beurteilt haben. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen für Rottweiler in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung (siehe § 11 Ziffer 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung). Es sind mindestens 100 Rottweiler durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Ausnahmen regelt der DRV im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen –zunächst mit dem 2. Vorsitzenden und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem 2. Vorsitzenden jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte

anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den 2. Vorsitzenden des DRV zu schicken.

9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter und vom 2. Vorsitzenden des DRV als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft nicht als erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des 2. Vorsitzenden oder Vorsitzenden der Prüfungskommission ob für nicht erfolgreiche abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den DRV, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Vorstands des DRV jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung vorgesehene zuständige Organ anrufen.

3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inkl. Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse ist den im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunden anzupassen. Das

Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach der Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den DRV wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des DRV bzw. der VDH-Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § Zuchtrichterordnung ernsthaft zweifeln lassen.

§ 12 Zuchtrichterausbildungsordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder- falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DRV an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Inkrafttreten

Die Zuchtrichterausbildungsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.